

 **Bundesministerium**  
Inneres

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0490-I/1/b/2018

Wien, am 31. Oktober 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. September 2018 unter der Zahl 1583/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Generalsekretariat des Bundesministeriums für Inneres“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Fragen:*

1. *Wie viele Mitarbeiter\_innen des Kabinetts des Bundesministers für Inneres sind gleichzeitig Mitarbeiter\_innen oder sonstige Funktionsträger\_innen im Generalsekretariat?*
2. *Um welche Personen handelt es sich, und welche Funktionen bekleiden diese im Generalsekretariat?*
3. *Erhalten diese für ihre Tätigkeit im Generalsekretariat auch eine gesonderte Vergütung?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
14. *Wer übt über Mitarbeiter\_innen, die zugleich dem Kabinett als auch dem Generalsekretär zugeordnet sind, die Dienst- und Fachaufsicht aus?*

Zum Stichtag der Anfrage waren keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kabinetts des Bundesministers auch Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger im Generalsekretariat.

*Frage 4:*

*Wie viele Mitarbeiter\_innen sind derzeit insgesamt im Generalsekretariat tätig?*

Zum Stichtag der Anfrage sind dem Generalsekretariat gemäß SAP elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – inklusive dem Generalsekretär sowie dem Datenschutzbeauftragten und seiner Assistenz – zugeordnet.

*Fragen:*

- 5. Ist geplant, den Mitarbeiterstand im Generalsekretariat weiter zu erhöhen?*
- 6. Wenn ja, in welchem Ausmaß und bis wann?*
- 7. Sollen dafür externe Personen aufgenommen werden?*
- 8. Im Falle von Doppelfunktionen: wie ist die Aufteilung der Arbeitsleistung funktionell und organisatorisch getrennt?*
  - a. In welcher Weise wird eine rechtlich einwandfreie Zurechnung der Handlungen gewährleistet?*

Es ist keine Erhöhung des Mitarbeiterstandes im Generalsekretariat geplant.

*Frage 9:*

*Ist die Staatssekretärin gegenüber dem Generalsekretär weisungsbefugt?*

Gemäß § 11 BMG ist, soweit ein Bundesminister eine/n Staatssekretär/in mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betraut hat, die/der Staatssekretär/in berechtigt, Weisungen zu erteilen, also auch gegenüber dem Generalsekretär.

*Frage 10:*

*Wie ist die hierarchische Struktur zwischen Generalsekretär und Staatssekretärin?*

Der Generalsekretär ist gemäß § 7 Abs. 11 BMG die „beamtete“ Spitze des Geschäftsapparates Bundesministerium. Die Staatssekretärin ist dem Bundesminister gemäß Artikel 78 Absatz 2 B-VG zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben und kann jedenfalls im Rahmen der zur Besorgung übertragenen Geschäfte auf den Geschäftsapparat im Rahmen dieser politischen Funktion zugreifen.

*Frage 11:*

*Der Aufgabenbereich der Staatssekretärin umfasst unter anderem den Bereich Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention. Ist der beamtete Generalsekretär in diesen Themenbereichen der politischen Staatssekretärin berichtspflichtig?*

Nach Maßgabe der entsprechenden Weisungen besteht in diesem der Staatssekretärin zur Besorgung übertragenen Aufgabenbereich Berichtspflicht des Generalsekretärs.

*Frage 12:*

*Untersteht der Generalsekretär als offenkundig Angehöriger des Kabinetts der Anordnungsbefugnis des Kabinettschefs?*

Der Generalsekretär ist kein Angehöriger des Kabinetts.

*Frage 13:*

*Unterstehen die Mitarbeiter\_innen des Generalsekretärs der direkten Anordnungsbefugnis des Kabinettschefs?*

Dem Leiter der Stabsstelle Kabinett des Bundesministers kommt in dieser Funktion keine Anordnungsbefugnis zu.

Herbert Kickl



